

Um den Rücksichten auf diese veränderten Verhältnisse Geltung zu verschaffen und die Gleichstellung sämtlicher die Leipziger Messen besuchenden Fabrikanten und Grossisten, mögen sie in Gewölben, Höfen und Hausständen oder in Buden auf öffentlichen Plätzen und Straßen feil halten, in Betreff des Auspackens der Waaren und Aushängens der Firmen durchzusetzen, vereinigten sich unlängst eine nicht geringe Anzahl von Fabrikanten und Grossisten des In- und Auslandes, welche während der Leipziger Messen nur Buden auf öffentlichen Plätzen und Straßen, insbesondere auf dem Markte, Naschmarkte, Neumarkte, Augustusplaz, NicolaiKirchhofe, auf der Reichs- und Catharinenstraße innehaben und beantragten bei dem Rathe der Stadt Leipzig, daß ihnen, wie den übrigen die Messe besuchenden Fabrikanten und Grossisten, welche in Gewölben, Höfen und Hausständen feil halten, nachgelassen werden möge, bereits am Montage der Messvorwoche auszapacken und die Firmen auszuhängen oder wenn dies wirklich unthunlich sein sollte, auch den Bekteren solches, wie ihnen, erst vom Donnerstage an zu gestatten.

Auf diesen eben so billigen, als zeitgemäßen Antrag erfolgte wider Erwarten eine abfällige Bescheidung, welcher sowohl die königliche Kreisdirection zu Leipzig, als auch das königliche Ministerium des Innern zu Dresden, zu deren Cognition die Sache infolge Recurses gelangte, nachträglich beigetreten sind.

Die Gründe, welche dafür vorgebracht wurden, sind im Wesentlichen folgende:

daß das Aufbauen der Buden früher als jetzt im straßenpolizeilichen Interesse unthunlich sei;

daß die Rücksicht auf die Zollvereinsstaaten erheische, daß die Messgeschäfte nicht noch früher, als jetzt schon beginnen;

daß den Inhabern von Messgewölben eine mit der präsumtiven größeren Umfänglichkeit ihrer Geschäfte in Verbindung stehende Erleichterung billig nicht wiederum zu entziehen sei.

Diese Gründe sind aber offenbar nicht durchschlagend.

Es liegt auf der Hand, daß das Aufbauen der Buden wenn es im straßenpolizeilichen Interesse am Mittwoch der Vorwoche thunlich ist, drei bis vier Tage früher nicht unthunlich sein kann.

Es ist eine unrichtige Auffassung, daß die Fabrikanten und Grossisten in den Messbuden darnach strebten, daß die Messgeschäfte noch früher, als jetzt schon begonnen; im Gegentheile stünde ein solches Streben mit ihrem Wunsche nach Gleichstellung mit den übrigen Fabrikanten und Grossisten im directen Widerspruche; sie wollen nur von dem in der Vorwoche notorisch jetzt schon stattfindenden Messgeschäfte nicht ausgeschlossen sein; sie wollen, daß, wenn, ihnen freilich unbekannt, Rücksichten gegen den Zollverein dem Messgeschäfte in der Vorwoche wirklich entgegenstehen, diese Rücksichten gegen sämtliche Fabrikanten und Grossisten, nicht bloß gegen Diejenigen zur Geltung gebracht werden, welche in Buden, auf öffentlichen Plätzen und Straßen feil halten.

Diese gleichmäßige Geltendmachung wird durch die Gerechtigkeit geboten. Der Gerechtigkeit müssen alle anderen Rücksichten weichen.

Am unhaltbarsten ist die Rücksicht auf die größere Umfänglichkeit des Geschäfts, zumal wenn sie, wie im vor-

liegenden Falle, auf falscher Voraussetzung beruht, da die Geschäfte in den Buden, namentlich Glas- und Kurzwaarengeschäfte, notorisch ebenso umfänglich, oft wohl umfänglicher sind, als die Geschäfte in den Gewölben, Hof- und Hausständen.

Bei der Unhaltbarkeit der gegen sie vorgebrachten Gründe glaubten daher die Antragsteller, bei der abfälligen Bescheidung, trotzdem sie in drei Instanzen gleichmäßig erfolgt ist, sich nicht beruhigen zu können.

Sie wenden sich vertrauensvoll mit ihrer begründeten Beschwerde an eine hohe Ständeversammlung und bitten:

Dieselbe möge sich dafür verwenden, daß dem als Fabrikanten und Grossisten sich legitimirenden Inhaber von Messbuden auf den öffentlichen Plätzen und Straßen Leipzigs das Auspacken der Waaren und Aushängen der Firmen, wie den Inhabern von Messgewölben, Hof- und Hausständen bereits am Montag der Messvorwoche gestattet oder, wenn dies unthunlich sein sollte, die Zeit, zu welcher das Auspacken der Waaren und Aushängen der Firmen erfolgen darf, für sämtliche Fabrikanten, mögen sie feil halten, wo sie wollen, gleichmäßig erst auf den Donnerstag der Messvorwoche festgesetzt werde.

Die jenseitige Kammer hat mit Hinblick darauf, daß eine ähnliche von Laubegast am Landtage 1849/50 eingereichte Petition der hohen Staatsregierung zur möglichsten Berücksichtigung empfohlen worden ist und daß der Herr Regierungscommissar die Frage als eine noch offene bezeichnet hat, folgenden Antrag ihrer Deputation einstimmig angenommen, welcher lautet:

„Unter Bezugnahme auf den noch stehenden ständischen Antrag die Petition ihrer neuen Motivirung halber der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.“

Ihre Deputation trägt kein Bedenken, Ihnen anzurathen, diesem Beschlusse beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über den soeben vorgetragenen Bericht die Discussion zu eröffnen sein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt?

Bürgermeister Müller: Daß eine Disparität in dieser Angelegenheit vorhanden ist, dies ist Jedem bekannt, der nur einigermaßen die fraglichen Verhältnisse ins Auge gefaßt hat. Ich meinerseits bin zwar mit dem Vorschlag der Deputation ganz einverstanden; möchte aber doch erfahren, ob man Hoffnung hat, daß der jetzige Antrag noch mit dem früheren als identisch betrachtet wird, so daß also der frühere noch als vollständig bestehend angesehen wird und dieser gewissermaßen nur ein Zusatz zu dem früheren Antrage ist. Wäre dies der Fall, so daß man Hoffnung haben kann, daß die Staatsregierung die Sache anderweit in Erwägung zieht und nach Befinden berücksichtigt, so bin ich meinerseits beruhigt.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Diese Hoffnung wird der Herr Sprecher haben können, gleichviel, ob man den jetzigen Antrag als einen neuen oder als eine Fort-